

## Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft München	Gesellschafts-bekanntmachungen	Dividendenbekanntmachung	21.05.2026



## Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

München

### Dividendenbekanntmachung

ISIN DE0005190003 / WKN 519000 (Stammaktie) und  
ISIN DE0005190037 / WKN 519003 (Vorzugsaktie ohne Stimmrecht)

Die 106. ordentliche Hauptversammlung hat am 13. Mai 2026 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 2.672.422.497,84 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,42 € je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (52.902.192 Vorzugsaktien), das sind 233.827.688,64 €;
- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,40 € je Stammaktie im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (550.129.337 Stammaktien), das sind 2.420.569.082,80 €;
- Einstellung des verbleibenden Betrags in die anderen Gewinnrücklagen, das sind 18.025.726,40 €.

Der Beschluss zur Verwendung des Bilanzgewinns berücksichtigt 11.005.589 eigene Stammaktien und 1.773.313 eigene Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft gehalten werden. Diese Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Die Dividende ist gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag zur Zahlung fällig. Aufgrund eines gesetzlichen Feiertags in Deutschland am 14. Mai 2026 ist die Auszahlung daher für Dienstag, den 19. Mai 2026 vorgesehen.

Die Dividende wird ab diesem Tag über die Clearstream Banking AG durch die Depotbanken grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und ggf. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer sowie ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ausbezahlt.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für inländische Aktionäre, die bei ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

München, im Mai 2026

**Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**